

Beschluß

In dem

Parteiordnungsverfahren 1/2000/P

auf Antrag

des SPD-Bezirks W-E,

vertr. durch die Vorsitzende,

L aus S

- Antragsteller und Berufungsgegner -

Bevollmächtigt:

S, Bezirksgeschäftsführer SPD-Bezirk W

gegen

S2 aus S,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigeladen:

SPD-Ortsverein M, Vertr. durch den Vorsitzenden

K aus S,

- Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 28. April 2000 in Berlin unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des Bezirks W vom 14. Januar 2000 wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß S2 nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner war seit ... Mitglied der SPD und nahm in der Folgezeit zahlreiche Funktionen und Mandate wahr, so als Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion in der Gemeinde S und als Mitglied des Ortsvereinsvorstandes M. Aufgrund seiner Kandidatur wurde er im Juni ... mit deutlicher Mehrheit in der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde S und am 20. Juli ... auf Vorschlag der FWG-Fraktion und der CDU-Fraktion auch zum Ratsvorsitzenden gewählt, während die SPD-Fraktion mehrheitlich beschlossen hatte, für die Bürgermeisterfunktion W und als Ratsvorsitzenden B vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 25. März 1999 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner seinen am 20. März 1999 auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 SchiedsO gefaßten Beschluß mit, das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft anzuordnen. Zur Begründung war angegeben, daß aufgrund des Verhaltens des Antragsgegners davon auszugehen sei, daß er trotz seiner Niederlage bei der innerparteilichen Kandidatenfindung am 5. Dezember 1998 als Bürgermeisterkandidat in S für die Wahl am 13. Juni ... antreten werde; auf vorherige Schreiben der Partei mit der Bitte, hiervon Abstand zu nehmen, und mit Hinweisen auf die möglichen Folgen einer Kandidatur für die Mitgliedschaft habe der Antragsgegner nicht reagiert. Der Bezirk sehe es als groben Verstoß gegen die Regeln der innerparteilichen Demokratie an, wenn ein SPD-Mitglied gegen ein anderes kandidiere, welches nach den demokratischen Grundsätzen aufgestellt worden sei. Ein schnelles Eingreifen sei erforderlich. Ziel sei der Ausschluß aus der Partei.

Dieser Beschluß galt nach § 19 Abs. 1 SchiedsO zugleich als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens. Mit Beschluß vom 17. Juni 1999 hielt die Bezirksschiedskommission zunächst die Anordnung der Sofortmaßnahme aufrecht, weil ein für den 1. Juni 1999 anberaumter Verhandlungstermin aus Krankheitsgründen verlegt werden mußte.

In der am 24. September 1999 durchgeführten mündlichen Verhandlung machte der Antragsteller noch geltend, daß sich der Antragsgegner über das Votum der Delegiertenversammlung hinweggesetzt und damit gegen das Solidaritätsprinzip verstoßen habe. Dadurch sei in der Öffentlichkeit Schaden für die Partei entstanden. Der SPD-Kandidat habe wegen der Kandidatur des Antragsgegners die Wahl verloren. Bei der Abwägung zwischen dem Einzelinteresse - auch eines verdienten Genossen - und dem Mehrheitsvotum sei dem demokratisch zustande gekommenen Mehrheitsvotum der Vorrang zu geben.

Der Antragsteller beantragte,
den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragte sinngemäß,

den Antrag auf Parteiausschluß abzulehnen.

Er brachte zum Ausdruck, daß er nach über ..jähriger Mitgliedschaft auf jeden Fall in der SPD bleiben wolle. Er habe die Beweggründe für seine Kandidatur am 4. Februar in einem zweistündigen Gespräch mit führenden Genossen offen dargelegt und sei davon ausgegangen, daß dies auch dem Bezirk übermittelt würde. Er habe sich mit seiner Entscheidung nicht gegen die Partei, sondern lediglich gegen bestimmte Personen stellen wollen. Der frühere Bürgermeister B habe gegebene Zusagen nicht eingehalten und ganz überraschend einen anderen Kandidaten, den in der Delegiertenversammlung dann gewählten Genossen W, präsentiert.

Ebenso beantragte der beigeladene Ortsverein M sinngemäß,
den Antrag auf Parteiausschluß abzulehnen.

Der Antragsgegner habe nicht gegen das Statut verstoßen; § 6 OrgStatut sei hier nicht anwendbar. Die Voraussetzungen für einen Parteiausschluß nach § 35 OrgStatut seien nicht gegeben. Das grundrechtlich verbrieftete Recht zu einer Kandidatur müsse höher bewertet werden. Im Zeitpunkt der Anmeldung der Kandidatur des Antragsgegners beim Wahlleiter habe noch kein formell gültiger Wahlvorschlag der SPD vorgelegen. Wenn jemand das Parteiinteresse geschädigt habe, sei das nicht der Antragsgegner, sondern der frühere Bürgermeister B mit seinen frühzeitig in der Öffentlichkeit verbreiteten Äußerungen, daß er keinem Fraktionsmitglied in S das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters zutraue.

Nachdem ein Vermittlungsvorschlag der Bezirksschiedskommission erfolglos geblieben war, beschloß diese - im Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung - am 14. Januar 2000, den Antragsgegner gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut aus der Partei auszuschließen. Zugleich forderte sie ihn auf, unverzüglich sein Parteibuch an den SPD-Bezirk W zurückzugeben. Dieser Aufforderung kam der Antragsgegner mit Schreiben vom 27. Januar 2000 nach, nachdem ihm zunächst formlos das Ergebnisprotokoll der Beratung mitgeteilt worden war.

Die Ausschlußentscheidung ist damit begründet, daß die besonderen Voraussetzungen für den Ausschluß nach § 35 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2 Nr. 4 OrgStatut vorgelegen hätten. Der Antragsgegner habe vorsätzlich gegen die Statuten und erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt. Die zuständige Delegiertenversammlung S, bestehend aus den Ortsvereinen N, M, V und S, habe sich seinerzeit eindeutig für ein anderes Mitglied als Kandidaten für die Bürgermeisterwahl ausgesprochen. In der Folge habe der Antragsgegner trotz Abmahnung gleichwohl kandidiert. Jedes Mitglied habe nach § 5 OrgStatut die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei

zu unterstützen. Das erfordere, daß man bei einer Wahl die von der SPD aufgestellten Kandidaten unterstütze und nicht durch Gegenkandidaturen deren Chancen schmälere. Der Begriff des „schweren Schadens“ sei nicht zivilrechtlich, sondern politisch zu verstehen. Die Situation sei hier nicht anders zu bewerten als in den in § 6 OrgStatut a.F. ausdrücklich genannten Fällen. Bestätigt werde dies durch die kürzlich erfolgte Erweiterung des § 6 OrgStatut auch auf Einzelkandidaturen. Hier hätten sogar drei Genossen gegen den von der Partei in einem ordnungsgemäßen Verfahren aufgestellten Bewerber kandidiert, was der Presse Anlaß für viele Berichte gegeben habe.

Seine bereits am 1. Februar 2000 nach Erhalt des Ergebnisprotokolls eingelegte Berufung hat der Antragsgegner nach Zustellung der begründeten Entscheidung am 3. Februar mit am 9. Februar 2000 eingegangenem Schreiben ausdrücklich aufrechterhalten. Zur Begründung verweist er darauf, daß er mit seiner Kandidatur lediglich von dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG verbrieften Recht Gebrauch gemacht habe. Die in der Niedersächsischen Gemeindeordnung aufgestellten Kriterien zur Kandidatur als Hauptverwaltungsbeamter habe er erfüllt. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission beschneide ihm dieses Recht. Es könne nicht sein, daß lediglich eine kleine Gruppe von Personen entscheide, welche Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei - auch von außerhalb der betroffenen Gemeinde - sich an der Wahl beteiligen dürften. Dies könne nicht im Sinne des Grundgesetzes sein. Er habe zu dem Schritt der unabhängigen Kandidatur erst gegriffen, nachdem deutlich geworden sei, daß die Kandidatenauswahl nicht in einem fairen Verfahren zustande gekommen und mit allen Mitteln versucht worden sei, den von B schon frühzeitig ausgewählten Kandidaten W um jeden Preis durchzusetzen. Er habe sowohl in der Partei als auch in der Bevölkerung bis zur Stichwahl viel Unterstützung erfahren. Die Vorgeschichte seiner Kandidatur sei nicht gewürdigt worden.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,
die Entscheidung der Bezirksschiedskommission aufzuheben.

Dieser Antrag wird von dem beigeordneten Ortsverein M unterstützt, der mit am 7. Februar 2000 eingegangenem Schreiben ebenfalls Berufung eingelegt hat, zu deren Begründung er ausführt, daß § 6 OrgStatut n. F. auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung finden könne. Der Antragsgegner habe weder das Parteiinteresse geschädigt noch Grundsätze der Partei verletzt oder ihr schweren Schaden zugefügt. Dies zeige schon der Wahlerfolg des Antragsgegners und die breite Zustimmung, die er erhalten habe. Parteischädigend hätte sich andere verhalten.

Der Antragsteller macht zur Begründung seines sinngemäß gestellten Antrags, die Berufung zurückzuweisen, im wesentlichen geltend, daß die Berufung auf Art. 12 GG fehlerhaft sei, wie die Bundesschiedskommission bereits in einem Parallelverfahren zutreffend entschieden habe. Der

Parteiausschluß stehe mit dem Parteiengesetz in Einklang. Das Verhalten der Genossen B und S habe in vorliegendem Verfahren keine Rolle gespielt. Der Kandidat der Partei sei in einem ordnungsgemäßen und demokratischen Verfahren mit Mehrheit gewählt worden. Mit seiner Kandidatur habe der Antragsgegner in der Öffentlichkeit den Eindruck einer in sich zerrissenen, über Personalfragen völlig zerstrittenen Partei erweckt. Er habe bewußt in Kauf genommen, daß der von der Partei aufgestellte Bewerber die Wahl verlieren könnte, und damit dokumentiert, daß ihm sein privates Anliegen wichtiger sei als der politische Wille der Mitglieder und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Die Entscheidung, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen, sei gerechtfertigt und ihre Bestätigung auch im Hinblick auf künftige Wahlen erforderlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefaßten Grundsatzbeschluß im schriftlichen Verfahren, nachdem der vorliegendem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt in seinen wesentlichen Punkten unstreitig ist und die Beteiligten hauptsächlich über dessen (parteiordnungs)rechtliche Wertung streiten.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

1. Nicht nur die Frist zur Einlegung, sondern auch die zur Begründung der Berufung ist gewahrt. Sie beträgt nach der ständigen Praxis der Bundesschiedskommission insgesamt vier Wochen von der Zustellung der vollständigen Entscheidung an unabhängig vom Datum der Berufungseinlegung.

Das Parteibuch des Antragsgegners ist zwar nicht bei der Bundesschiedskommission, aber umgehend nach entsprechender Aufforderung der Bezirksschiedskommission bei dieser vorgelegt worden. Damit ist dem Sinn und Zweck der Vorschriften der §§ 26 Abs. 3 Satz 2, 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO sicherzustellen, daß im Falle der Bestätigung der Ausschlußentscheidung das Buch unmittelbar im Besitz der Partei verbleiben kann, Genüge getan.

2. Die Berufung hat keinen Erfolg. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission war der Antragsgegner nach § 35 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut aus der Partei auszuschließen, weil er erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Diese Maßnahme steht mit dem

Parteiengesetz (§10 Abs. 4) in Einklang, das eine solche Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen, die die SPD in § 35 Abs. 3 in ihr Organisationsstatut übernommen hat, ausdrücklich zuläßt. Der Antragsgegner wird damit entgegen seiner Auffassung auch nicht in unzulässiger Weise in seinem Recht auf freie Berufswahl nach Art. 12 GG betroffen. Es bleibt ihm grundsätzlich unbenommen, für jedes öffentliche Amt zu kandidieren, das er anstreben möchte. Dabei muß er jedoch gleichzeitig bedenken, daß er sich mit seinem Eintritt in die SPD selbst Bindungen auferlegt hat, indem er das parteiinterne Statut und die darin festgehaltenen Grundsätze anerkannt hat. Gibt er einer Kandidatur den Vorrang und tritt damit in Konkurrenz zu einem von der SPD aufgestellten Bewerber, kann er nicht verlangen, daß die Partei dies in jedem Fall hinnehmen muß.

Die Bundesschiedskommission kann hierzu zunächst, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission Bezug nehmen.

Nachdem sich der Antragsgegner an der innerparteilichen Kandidatenaufstellung beteiligt hatte, dort aber mit seiner Kandidatur unterlegen war, hätte es der Grundsatz der Solidarität erfordert, die demokratisch zustandegekommene Mehrheitsentscheidung auch nach außen mitzutragen. Der im 2. Wahlgang gewählte Bewerber hatte mehr Stimmen als die beiden verbliebenen Mitbewerber zusammen erhalten.

Die Bundesschiedskommission hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß § 6 Abs. 1 OrgStatut auch schon in seiner früheren Fassung - die in vorliegendem Fall noch anzuwenden ist, da die Ergänzung durch Anfügen des Satzes 3 in Absatz 1, die ausdrücklich Fälle wie den vorliegenden erfassen soll, erst auf dem Bundesparteitag am 7. Dezember 1999 beschlossen wurde - seinem Grundgedanken nach auch auf Fälle der Kandidatur gegen einen von der Partei aufgestellten Wahlkreiskandidaten oder Einzelbewerber für ein Wahlamt Anwendung findet (vgl. zuletzt etwa Entscheidungen vom 4.6.1999, POV 3/1999/P; 18.10.1999, POV 4/1999/P; 8.12.1999, 9/1999/P; 4.2.2000, POV 10/1999/P). Nach § 5 OrgStatut hat jedes Mitglied das Recht - aber eben auch die Pflicht -, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen. Dem entspricht das Prinzip der Unvereinbarkeit von politischer Mitwirkung innerhalb der SPD und gleichzeitiger Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere Partei (§ 6 OrgStatut). Mit der am 7. Dezember 1999 beschlossenen Ergänzung ist lediglich klargestellt, daß dies auch für die Fälle einer Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat gilt. Dadurch, daß eine - ebenfalls beantragte - Erstreckung des § 20 Abs. 1 SchiedsO auf solche Fälle vom Parteitag aber nicht beschlossen wurde, ist zugleich klargestellt, daß es in solchen Fällen weiterhin der Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens

bedarf, in dem der Einzelfall zu würdigen ist.

Der Antragsgegner hat mit seinem Verhalten auch schweren Schaden für die Partei verursacht. Der Begriff des Schadens kann nach ständiger, von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bestätigter Auffassung der Bundesschiedskommission nicht im materiellen Sinne verstanden werden. Gemeint ist vielmehr ein politischer Schaden. Ein solcher Schaden kann z.B. dann vorliegen, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit der Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, erheblich beschädigt oder in der Öffentlichkeit der Eindruck einer in sich zerrissenen, über Personalfragen zerstrittenen Partei erweckt wird, aber auch dann, wenn das Verhalten einzelner Parteimitglieder geeignet ist, andere engagierte Mitglieder erheblich zu demotivieren und an der Bedeutung innerparteilicher Willensbildungsprozesse zweifeln zu lassen. Hierbei sind mit zu berücksichtigen die Auswirkungen vor Ort, aber auch übergeordnete Interessen des Erscheinungsbildes der Partei in der Region oder im Land.

Mit seinem Verhalten hat der Antragsgegner ebenso wie die anderen, als SPD-Mitglieder gegen den offiziellen SPD-Kandidaten angetretenen freien Bewerber in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, daß der innerparteiliche Willensbildungsprozeß bei der Kandidatenfindung unwichtig und die Bindung an die dafür geltenden Regeln in die Beliebigkeit jedes Mitglieds gestellt sei. Außerdem wurden die Chancen des von der SPD aufgestellten Bewerbers von vornherein geschmälert und der Eindruck der Zerrissenheit in der Öffentlichkeit erweckt. Zugleich wurden damit die Parteigremien und die übrigen Mitglieder, die sich dem Grundsatz der Solidarität verpflichtet fühlen, bloßgestellt. Daß sich der Antragsgegner von führenden Genossen vor Ort in seinen auf angebliche frühere Zusagen gegründeten Erwartungen enttäuscht fühlte, vermag sein Verhalten nicht zu entschuldigen. Dem einzelnen Parteimitglied kommt nicht das Recht zu, die vermeintlichen Fehler anderer Mitglieder durch öffentliche Opposition gegen Parteigliederungen zu „korrigieren“. All dies mußte dem Antragsgegner gerade auch wegen seiner langjährigen Parteizugehörigkeit und seiner vielfachen Aktivitäten für die Partei bewußt sein. In dieser Arbeit der vergangenen Jahre war er seinerseits auf die Mitarbeit und Solidarität der anderen Genossinnen und Genossen angewiesen. Der für die Partei entstandene erhebliche Schaden ist im konkreten Fall auch nicht nachträglich dadurch entfallen, daß der Antragsgegner mit seiner Kandidatur Erfolg gehabt hat.

Daß auch andere Genossen - nämlich ein ebenfalls in der innerparteilichen Auseinandersetzung unterlegener Mitbewerber und ein Genosse, der sich gar nicht erst dem innerparteilichen Willensbildungsprozeß gestellt hatte - in gleicher Weise wie der Antragsgegner gehandelt haben, vermag diesen nicht zu entlasten. Der Antragsgegner war sich durchaus auch bewußt, daß er gegen den von der Partei aufgestellten Kandidaten antritt mit dem Ziel, an dessen Stelle gewählt zu werden, wie seine erklärenden Ausführungen im Berufungsverfahren zeigen. Im übrigen ist auch in dem zur Entscheidung

gestellten Parallelverfahren auf Ausschluß erkannt worden (Entscheidung vom 8.12.1999, POV 9/1999/P).
Nach alledem verbleibt es bei dem Ausschluß des Antragsgegners aus der Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands.

Dr. Diether Posser